

Kreditbearbeitungsgebühren zulässig

OGH vom 30. 3. 2016, 6 Ob 13/16d
§§ 879 Abs 3, 988 ABGB, § 16 VKrG

Sachverhalt:

Der klagende VKI behauptete, dass - so wie in Deutschland - auch in Österreich Kreditbearbeitungsgebühren unzulässig seien. Entgegen den Unterinstanzen erteilte der OGH dieser Ansicht eine klare Absage.

Rechtssätze:

Nach österreichischem Recht besteht - im Gegensatz zum dt. Recht - das Entgelt für ein Darlehen ausdrücklich nur „*in der Regel*“ in der Bezahlung von Zinsen. Die Gesetzesmaterialien betonen, dass die Parteien bei der Gestaltung des Entgelts grundsätzlich freie Hand haben. Als Beispiele führt die Regierungsvorlage etwa einen Einmalbetrag oder eine Dienst- bzw Sachleistung an. Daher ist nach einhelliger Auffassung alles, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, Entgelt iS dieser Bestimmung. Dies gilt auch für „Bearbeitungs-“ oder „Manipulationsgebühren“. Dazu kommt, dass früher in § 33 Abs 8 BWG und nunmehr in § 16 Abs 1 VKrG ausdrücklich auf laufzeitabhängige Entgelte abgestellt wird und damit laufzeitunabhängige Entgelte vorausgesetzt werden. Die Gesetzesmaterialien zu § 33 Abs 7 BWG aF erwähnen ausdrücklich Kredit- und Bearbeitungsgebühren sowie Vermittlungsprovisionen als zulässige Entgeltkomponente.